

Weisungen des EFD zur Umsetzung der Bundesinformatikverordnung (WUBinfV)

vom 19. Februar 2013

Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011¹ (BInfV),
die folgenden Weisungen:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Diese Weisungen präzisieren und ergänzen die in der BinfV definierten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der ihr unterstellten Verwaltungseinheiten und regeln deren Zusammenarbeit.

1.2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für alle Verwaltungseinheiten gemäss Artikel 2 BinfV. Vorbehalten bleiben Regelungen, die der Bundesrat im Rahmen der Marktmodelle für jene Nutzer der einzelnen Standarddienste erlässt, die nicht der BinfV unterstehen.

1.3 Begriffe

In diesen Weisungen bedeuten:

- a. *Marktmodell*: vom Bundesrat verabschiedete Regelung der Steuerung und Führung der Standarddienste insbesondere betreffend das Zusammenspiel der Leistungsbezüger und der Standarddienst-Leistungserbringer (Artikel 9 Absatz 3 BInfV);
- b. *IKT-Produkt*: Produkt der Informations- und Kommunikationstechnologie, sei es Hard- oder Software;
- c. *Informatikeinsatzgebiet*: Geschäftsfunktion oder technische Funktion, die mittels Einsatz von IKT-Produkten erfüllt wird (Beispiel: Textverarbeitung);
- d. *Standardeinsatzgebiet*: Informatikeinsatzgebiet, in dem nur Standardprodukte zum Einsatz kommen dürfen;
- e. *Standardprodukt*: IKT-Produkt, dessen Einsatz von einer Vorgabestelle für ein bestimmtes Standardeinsatzgebiet vorgegeben ist; in einem Standarddienst gemäss Artikel 3 Absatz 10 BinfV können eines oder mehrere Standardprodukte zum Einsatz kommen;
- f. *IKT-Vorgabestelle*: Organisationseinheit, die ermächtigt ist, den IKT-Strategien untergeordnete Vorgaben gemäss Artikel 3 Absatz 4 BinfV festzulegen;
- g. *Produktstandardisierung*: Entscheidungsprozess, in dem ein Informatikeinsatzgebiet zum Standardeinsatzgebiet erklärt wird und die Standardprodukte für ein Standardeinsatzgebiet definiert werden;
- h. *Bundesevorgaben*: IKT-Vorgaben, welche für alle der BinfV unterstellten Verwaltungseinheiten Gültigkeit haben;

2 Aufgaben und Kompetenzen

2.1 Zuständigkeiten für die IKT-Prozesse und IKT-Rollen

¹ Das ISB definiert in Abstimmung mit den Departementen und der Bundeskanzlei die IKT-Prozesse und die Rollen, welche die Departemente, die Bundeskanzlei und das ISB für deren Abwicklung zu besetzen haben.

² Die Verwaltungseinheiten melden dem ISB über ihr Departement die Rollenträger. Das ISB macht die Liste der Rollenträger im Intranet der Bundesverwaltung zugänglich.

2.2 Projektverantwortung

¹ Der Projektauftraggeber trägt die Verantwortung für Kosten, Termine und Ergebnisse sowie die termingerechte Bereitstellung der Rechtsgrundlagen und die Sicherstellung der Legal Compliance der von ihm in Auftrag gegebenen Projekte.

² Er stellt sicher, dass seine Projekte gemäss den Bundes-, Departements- und Amtsvorgaben geführt werden.

¹ SR 172.010.58

2.3 Zuständigkeiten der Departemente

Die Departemente und die Bundeskanzlei sind für die IKT-Steuerung und -Führung gemäss Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 3 BinfV ihrer Planungsfelder gemäss geltender IKT-Strategie Bund zuständig.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen der internen Leistungserbringer

¹ Soweit nicht Standarddienste betroffen sind, regeln die Leistungserbringer ihre Beziehungen mit den Departementen bilateral. Sie können dabei ihr Leistungsangebot im Rahmen ihres (Leistungs-)Auftrags departementsspezifisch nach den Bedürfnissen der Leistungsbezüger ausgestalten.

² Basierend auf den Anforderungen ihrer Leistungsbezüger bestimmen die Leistungserbringer im Rahmen der Bundesvorgaben die technische Architektur der von ihnen betriebenen IKT-Infrastruktur.

³ Die Leistungserbringer können IKT-Leistungen extern beschaffen. Vorbehalten bleiben namentlich die Regelungen in den Leistungsaufträgen, in Service Level Agreements (SLA) und Projektvereinbarungen (PVE).

⁴ Die internen Leistungserbringer haben Aufträge der Verwaltungseinheiten abzulehnen, wenn diese Bundes- oder Departementvorgaben widersprechen und keine Ausnahmegewilligung vorliegt.

2.5 Aufgaben und Kompetenzen des Steuerausschusses Supportprozesse (SASP)

¹ Der SASP entscheidet im Rahmen der Bundesvorgaben und -Zuständigkeiten über

- a. die gemeinsame IKT-Strategie und -Architektur der Supportprozesse Finanzen, Personal, Logistik und Immobilienmanagement;
- b. das Change-Management sowie die Release-Planung für die IKT-Komponenten zur Unterstützung der Supportprozesse nach Buchstabe a; und
- c. die Lancierung gemeinsamer Vorhaben der im SASP vertretenen Verwaltungseinheiten sowie die Bereitstellung der dafür nötigen personellen und finanziellen Ressourcen.

² Ergeben sich im Rahmen der SASP-Beschlussfassung Unklarheiten bezüglich der Entscheidungshoheit von SASP und ISB im Geltungsbereich der BinfV, kann das ISB den Sachverhalt dem Informatikrat Bund (IRB) unterbreiten und darauf gestützt beschliessen, wer entscheidet.

³ Der SASP konsultiert die Departemente und die Bundeskanzlei vor Entscheiden, die Auswirkungen auf IKT-Lösungen ausserhalb seines Kompetenzbereichs haben.

⁴ Der SASP informiert die Departemente und die Bundeskanzlei über seine Entscheide.

2.6 Aufgaben und Kompetenzen der IKT-Vorgabestellen

¹ Die IKT-Vorgabestellen sind insbesondere ermächtigt, im Rahmen der Produktstandardisierung zu bestimmen:

- a. welche Informatikeinsatzgebiete zu Standardeinsatzgebieten werden;
- b. ob in einem Standardeinsatzgebiet ein oder mehrere Standardprodukte zum Einsatz kommen (Ein- oder Mehrproduktstrategie);
- c. welche beschafften Produkte als Standardprodukte im Standardeinsatzgebiet zum Einsatz kommen; und
- d. welche Ausnahmen gewährt werden.

² Vor dem Erlass neuer Vorgaben haben die Vorgabestellen:

- a. die Folgen der neuen Vorgabe abzuklären und
- b. eine Kosten-, Nutzen- und Wirtschaftlichkeits-Analyse zu erstellen.

Sofern nötig, regeln sie die Finanzierung der Folgekosten, die Übergangsregelungen und entscheiden über Ausnahmen.

³ Die Vorgabestellen machen die von ihnen erlassenen Vorgaben im Intranet der Bundesverwaltung zugänglich. Vorbehalten bleiben die Regelungen der Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007².

3 Instrumente der Steuerung und Führung

3.1 Allgemeine Führungs- und Steuerungsinstrumente

3.1.1 Vorgaben

¹ Die einer IKT-Strategie untergeordneten Vorgaben gemäss Artikel 3 Absatz 4 BinfV haben:

- a. die Umsetzung von strategischen Vorgaben zu unterstützen;
- b. die Handlungsfähigkeit der Bundesverwaltung zu verbessern;
- c. die Wirtschaftlichkeit des IKT-Einsatzes in der Bundesverwaltung zu erhöhen;
- d. die Interoperabilität der IKT-Systeme zu verbessern; oder
- e. eine angemessene Sicherheit der IKT-Infrastruktur der Bundesverwaltung zu gewährleisten.

² SR 510.411

3.1.2 IKT-Controlling

¹ Die Departemente stellen die Lieferung der geforderten Controlling-Informationen zu den geplanten und laufenden Studien, Projekten und Anwendungen aller ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten inklusive ihrer Leistungserbringer gemäss den vorgegebenen Terminen des Controlling-Kalenders Bund an das ISB sicher.

² Das ISB gibt die gelieferten Controlling-Informationen nur nach Rücksprache mit den betroffenen Departementen an budesexterne Stellen weiter.

³ Das ISB publiziert den Controlling-Kalender Bund im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses Bund.

⁴ Das ISB stellt ein bundesweites IKT-Controllingwerkzeug bereit und gewährleistet dessen Unterhalt und Betrieb.

3.1.3 IKT-Inventar

¹ Die Leistungserbringer führen gemäss den Bundesvorgaben IKT-Inventare. Sie machen den Departementen und Verwaltungseinheiten die sie betreffenden IKT-Inventar-Informationen zugänglich.

² Die Departemente stellen die Lieferung der geforderten IKT-Inventar-Informationen bezüglich der im Einsatz befindlichen Hardware, den Softwarelizenzen und deren Abhängigkeiten sowie der zugehörigen Kosten aller ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten inklusive ihrer Leistungserbringer an das ISB sicher.

³Für den Schutz von klassifizierten Informationen ist die Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007³ massgebend.

⁴ Das ISB definiert in Abstimmung mit den Departementen, deren Verwaltungseinheiten und der Bundeskanzlei die minimal benötigten Inventar-Informationen, die Funktionalitäten und die Modalitäten des Zugriffs.

3.2 Produktstandardisierung

3.2.1 Zweck

Mit der Produktstandardisierung sollen:

- a. die Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit durch Gewährleistung der Interoperabilität und des effizienten Betriebs der eingesetzten Informatiksysteme erhöht werden;
- b. die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Beschaffungskosten durch gemeinsame, verwaltungseinheitsübergreifende Beschaffungen zu senken;

3.2.2 Kriterien

¹ Die IKT-Vorgabestellen erklären ein Informatikeinsatzgebiet zum Standardeinsatzgebiet, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Die Standardisierung ist nötig, damit die Interoperabilität der Informatiksysteme gewährleistet ist.
- b. Die Standardisierung ist nötig, um eine angemessene Sicherheit zu gewährleisten.
- c. Die Standardisierung erlaubt unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die gesamte Bundesverwaltung eine erhebliche Einsparung von Ressourcen.
- d. Die Standardisierung ist nötig, um die Komplexität der IKT des Bundes kurzfristig unter Kontrolle zu halten und längerfristig zu reduzieren.

² Die Vorgaben und Anforderungen der zuständigen IKT-Vorgabestellen an die in den festgelegten Standardeinsatzgebieten einzusetzenden IKT-Produkte sowie die von den IKT-Vorgabestellen festgelegte Produktstrategie bilden die Grundlage für deren Beschaffung durch die zuständige Beschaffungsstelle.

3.2.3 Überprüfung von Standardisierungsentscheiden

¹ Innert vier Jahren nach dem Standardisierungsentscheid überprüfen die IKT-Vorgabestellen unter Einbezug der zentralen Beschaffungsstellen, ob am Standardisierungsentscheid für das betroffene Informatikeinsatzgebiet sowie an den eingesetzten Standardprodukten festzuhalten ist. Sie treffen ihren Entscheid gestützt auf eine umfassende Kosten-Nutzen- und Marktanalyse.

² Auf eine umfassende Kosten-Nutzen- und Marktanalyse kann verzichtet werden, wenn der Aufwand unverhältnismässig hoch ist und keine nennenswerten neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.

3.2.4 Beschaffungsregeln

¹ Die Beschaffungsstelle darf, sofern keine Ausnahmegewilligung der zuständigen IKT-Vorgabestelle vorliegt, nur Bestellungen von Informatikprodukten entgegennehmen, welche den Standardprodukt-Vorgaben der IKT-Vorgabestellen entsprechen.

² Überträgt eine Beschaffungsstelle die Durchführung einer Beschaffung an eine private Unternehmung, so ist diese zu verpflichten, sich an diese Weisungen zu halten.

³ Die Beschaffungsstelle befristet die Rahmenverträge mit den Lieferanten von Informatikprodukten und schreibt den Bedarf an entsprechenden Produkten in angemessenen Abständen wieder aus.

³ SR 510.411

3.2.5 Standardisierungsoption und Rahmenverträge

¹ Die zuständige Beschaffungsstelle bringt bei Beschaffungen, die für mehrere Verwaltungseinheiten von Interesse sein können, in der Ausschreibung den Hinweis an, dass der Bund sich vorbehält, das beschaffte Produkt allenfalls später zum Standardprodukt zu erklären. Sie weist darauf hin, dass nur Produkte zum Standardprodukt erklärt werden, wenn der Anbieter vorteilhafte Konditionen für höhere Bezugsmengen gewährt. Sie berücksichtigt die Möglichkeit der späteren Standardisierung bei der Festlegung der zu beschaffenden Mengen.

² Für Produkte, die für mehrere Verwaltungseinheiten von Interesse sind, schliesst die zuständige Beschaffungsstelle zeitlich befristete Rahmenverträge ab.

³ Die Verwaltungseinheiten können in diesen Fällen ihren Bedarf bis zum zugeschlagenen Volumen direkt und ohne weitere Ausschreibung mittels Abruf beim Lieferanten oder der zuständigen Beschaffungsstelle decken.

4 Anforderungsmanagement, Beschlussfassung und Ausnahmen auf Stufe Bund

4.1 Anforderungsmanagement

¹ Die Departemente, die Bundeskanzlei, die Leistungserbringer und betroffene Gremien melden dem ISB ihre konsolidierten Anforderungen im Rahmen des Anforderungsmanagements betreffend:

- a. bestehende oder neu einzuführende bundesweite Vorgaben gemäss Artikel 3 Absatz 1- 9 BinfV,
- b. bestehende oder neu einzuführende Standarddienste; und
- c. die gemeinsame IKT-Strategie und -Architektur oder das Release-Management der Supportprozesse Finanzen, Personal, Logistik und Immobilienmanagement.

² Das ISB macht die gemeldeten Anforderungen und die Umsetzungsplanung im Intranet der Bundesverwaltung zugänglich. Vorbehalten bleiben die Regelungen der Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007.

³ Es informiert in jedem Fall die Meldenden darüber, ob und wenn ja, wie weit und bis wann die Anforderungen umgesetzt werden. Es gibt die Gründe an, wenn Anforderungen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

4.2 Entscheide

¹ Folgende Instanzen können dem ISB Anträge zum Beschluss stellen:

- a. die Departemente und die Bundeskanzlei;
- b. der Informatikrat Bund (IRB), der Ausschuss für Informatiksicherheit (A-IS) und der Steuerausschuss Supportprozesse (SASP);
- c. Ausschüsse von interdepartementalen Programmen oder Projekten über deren Projektauftraggeber;
- d. Behörden und Stellen gemäss Artikel 2 Absatz 2 BInfV;
- e. Gremien mit bundesübergreifendem Auftrag;
- f. die Informatikbetreiberkonferenz (IBK);
- g. IKT-Gremien, die durch das ISB eingesetzt werden oder denen das ISB gemäss Artikel 17 Absatz 4 BinfV Entscheidungskompetenzen delegiert hat.

² Das ISB konsultiert vor wichtigen Entscheiden die Departemente und die Bundeskanzlei. Ausgenommen sind dringliche Entscheide insbesondere des Informatiksicherheitsbeauftragten Bund (ISBB) bei Sicherheitsvorfällen.

³ Anträge, die das Marktmodell eines Standarddienstes betreffen, legt das ISB dem Bundesrat zum Entscheid vor.

⁴ Das ISB macht seine Beschlüsse im Intranet der Bundesverwaltung zugänglich. Vorbehalten bleiben die Regelungen der Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007⁴.

⁵ Ist der Antragstellende mit einem Entscheid des ISB nicht einverstanden, kann er beim ISB einen begründeten Rückkommensantrag stellen.

4.3 Ausnahmegewährung bei Bundesvorgaben

¹ Verwaltungseinheiten reichen Gesuche um Ausnahmen von Bundesvorgaben, die der IKT-Strategie der Bundesverwaltung untergeordnet sind, mit Begründung und allen wesentlichen Unterlagen beim eigenen Departement beziehungsweise bei der Bundeskanzlei ein. Diese entscheiden über die Weiterleitung an das ISB.

² Das ISB genehmigt Ausnahmen, wenn:

- a. eine entsprechende Anforderung gemeldet wurde und das ISB die Bundesvorgaben nicht oder aus Sicht der Antragsteller nicht zeitgerecht anzupassen bereit ist; und
- b. der Gesuchsteller nachweist, dass die Ausnahme:
 1. notwendig ist, um seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen; oder
 2. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die gesamte Bundesverwaltung eine namhafte Effizienzsteigerung oder Einsparung ermöglicht und keine negativen Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit und Sicherheit der Bundesverwaltung hat.

³ Ausnahmen können zeitlich befristet oder unbefristet sein.

⁴ SR 510.411

4.4 Ausnahmegewährung bei Marktmodellen der Standarddienste

Gesuche um Ausnahmen vom Marktmodell eines Standarddienstes sind von der betroffenen Verwaltungseinheit über ihr Departement oder die Bundeskanzlei beim ISB einzureichen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Übergangsbestimmungen

¹ Verwaltungseinheiten, die der BinfV nach Inkrafttreten dieser Weisungen unterstellt werden, melden spätestens ein halbes Jahr nach ihrer Unterstellung ihre speziellen Anforderungen. Sie geben an, inwieweit bestehende Vorgaben ihren Anforderungen nicht gerecht werden.

² Sie erstellen in Zusammenarbeit mit dem ISB bis spätestens sechs Monate nach ihrer Unterstellung einen Plan zur Erstellung der Vorgabenkonformität.

5.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisung des Informatikrats des Bundes über die Standardisierung von Informatikprodukten in der Bundesverwaltung vom 25. März 2002 wird aufgehoben.

5.3 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. März 2013 in Kraft.

Eidgenössisches Finanzdepartement

Eveline Widmer-Schlumpf

...